

## IUF Kommentar von Steffen Hentrich

### Berlin im Klimaschutzrausch

Für den Leser des neuen Referentenentwurfs des Berliner Klimaschutzgesetzes dürfte die als Apokalypse an die Wand gemalte Klimakatastrophe das geringste Übel sein, hat er doch auf dem Schreibtisch vor sich einen Gesetzentwurf liegen, dessen Lektüre Assoziationen mit den finstersten Zeiten der deutschen Geschichte hervorruft. Ein durch und durch diktatorisches Machwerk, dessen Urheber nicht eine Minute für Kosten-Wirksamkeits-Überlegungen verschwendet haben, zumindest nicht für solche, die allen Bürgern gemeinsam zugute kommen würden. Der Referentenentwurf strotzt nur so von Verboten, deren Sinnlosigkeit einem schon beim bloßen Hinsehen ins Auge springt. Hier nur einige Beispiele, die den Regulierungsdrang der Berliner Landesregierung besonders illustrieren, bei weitem aber nicht erschöpfend sind:

So ist etwa der Neuanschluss von elektrischen Heizgeräten zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser nur unter strengen Auflagen erlaubt. Es stellt sich die Frage, ob den Urhebern dieses Gesetzentwurfes entgangen ist, dass Deutschland bereits seit einiger Zeit am Emissionshandel der EU teilnimmt. Dieser stellt nicht nur sicher, dass die CO<sub>2</sub>-Emissionen des größten Teils des produzierenden Gewerbes, darunter auch der Energiewirtschaft, innerhalb einer politisch gesetzten Bandbreite bleiben und damit bereits reguliert sind, sondern auch, dass die zusätzlichen Verbote im Referentenentwurf komplett nutzlos und lediglich teuer sind. Jede Tonne Kohlendioxid, die Berliner aufgrund der Verbote nun weniger emittieren, darf jetzt jemand anderes in die Luft blasen, der das Recht dafür am Zertifikatemarkt erwirbt. Da die Berliner Energiediktatur die Emissionsrechte verbilligt, wird sich auch jemand finden, der dann den Strom produziert, den im Zweifel wieder andere Berliner für das Kaltstellen der „Kühlen Molle“ verbrauchen. Diejenigen, die eine Elektroheizung im Wohnungsbereich aus rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten für die vernünftigste Lösung hielten, haben das Nachsehen und müssen per Zwang die Energieverschwendung ihrer Mitbürger subventionieren. Auch so sieht Umverteilung dank Klimaschutzpolitik aus.

Kleinklimaanlagen im Wohnungsbereich sind gleich ganz verboten, obwohl alle Welt weiß, dass sie ein sehr wirksames Mittel sind, sich gegen die gesundheitlichen Folgen extremer Hitze zu schützen. Und das bereits heute und nicht erst nach dem Prinzip Hoffnung, dem die Schöpfer des Berliner Klimaschutzgesetzes offenbar nachhängen, wenn sie glauben, diese Maßnahme würde auch nur einen heißen Sommer in der Zukunft vermeiden helfen. Tut sie nicht, wie wir ja bereits im vorherigen Abschnitt erfahren konnten.

Das Institut für Unternehmerische Freiheit (IUF) ist Deutschlands Free Market Think Tank und wird ausschließlich von privaten Sponsoren gefördert und finanziert

Email: [info@iuf-berlin.org](mailto:info@iuf-berlin.org) - [www.iuf-berlin.org](http://www.iuf-berlin.org)

Fernwärme darf nur verwendet werden, wenn sie aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung gespeist werden und auch dann nur, wenn diese nicht den Brennstoff Kohle verfeuern. Auch hier wird kein Gedanke daran verschwendet, dass Anlagen zur Fernwärmeversorgung in den überwiegenden Fällen allein aufgrund ihrer Größe in den Geltungsbereich des Emissionshandels fallen und damit bereits fest in ein Klimaschutzregime eingebunden sind. Hier noch mehr Restriktionen einzubauen, bringt keine weitere Emissionsminderung, sondern lediglich höhere Kosten. Im Zweifel weichen die Nutzer sogar auf Anlagen aus, die nicht dem Emissionshandel unterliegen, was dann zu höheren Emissionen führt, die anderenorts nicht durch Vermeidung kompensiert werden.

Auch an anderen Stellen ist der Übergang vom vermeintlichen Klimaschutz zur verdeckten Klientelpolitik deutlich sichtbar. Da ist etwa von einer Ausdehnung des Anschluss- und Benutzungsgebots aus klimapolitischen Gründen die Rede, nicht nur die wirtschaftliche Freiheit der Immobilienwirtschaft wird enorm eingeschränkt, sondern auch der Wettbewerb um die kostengünstigste Form der Energieversorgung erheblich behindert. Unklar bleibt, wie hierdurch der Klimaschutz verbessert werden soll. Außerdem sollen in "Wärmeversorgungsplänen" die Anforderungen an Abscheidung und Einlagerung von Kohlendioxid festgeschrieben werden, bevor das technische und wirtschaftliche Potential dieser Vermeidungstechnik überhaupt durch einen Markttest bestimmt worden ist.

Wie zu erwarten, sollen Gebäudeeigentümer bei der Deckung des Wärmeenergiebedarfs der Gebäude anteilig erneuerbare Energieträger einsetzen oder andere Klimaschutzmaßnahmen ergreifen. Auch hier stellt sich niemand die Frage, ob es sich dabei um eine kostenminimale Art und Weise der Emissionsvermeidung handelt. Während wirtschaftlich sinnvolle Nutzungen der Solarwärme oder Anwendungen von Wärmeschutzmaßnahmen durchaus denkbar sind, dann aber nicht per Gesetz befohlen werden müssen, kann man davon ausgehen, dass darüber hinaus gehende Zwangsmaßnahmen unwirtschaftlich sind und zu Vermeidungskosten führen, die weit über dem liegen, was etwa der Emissionshandel der Energiewirtschaft derzeit abnötigt. Kostet hier die Vermeidung einer Tonne Kohlendioxid etwa 20 Euro, so können sich die Kosten für Zwangsmaßnahmen im Bereich der Solarthermie sehr leicht bis auf 75 Euro, bei der Bioenergie auf Werte zwischen 215 und 585 Euro, bei der Geothermie auf bis zu 540 Euro und bei unwirtschaftlicher Wärmedämmung bis weit über 300 Euro belaufen (Vgl. Hans-Werner Sinn, Das grüne Paradoxon, 2008, S. 165). Dass die im Referentenentwurf ausdrücklich erwähnte Biomasse als Energieträger nur in Ausnahmefällen tatsächlich dem Klimaschutz zuträglich ist, dafür in vielen Anwendungen aber sogar klimaschädlich wirkt und das Artensterben forciert, davon wissen Berlins amtliche Energieexperten offenbar auch noch nichts.

Ein besonderes Beispiel eklatanten Regulierungsmissbrauchs findet sich schließlich in den Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitsmaßstab im § 26, wo bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung der Maßnahmen wortwörtlich „eine Kapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen“ ist. Offenbar ist den Verantwortlichen das populäre Bankenbashing in Folge der Finanzkrise soweit in Fleisch und Blut übergegangen, dass sie ihren Bürger nun sogar per Gesetz ganz ungeniert die Verletzung einer der wichtigsten Regeln des Wirtschaftslebens vorschreiben wollen: Wirtschafte so, dass der Ertrag deines Handelns mindestens so hoch ist wie der Ertrag anderer, gleich riskanter Alternativen. Wer den Bürgern jedoch die Verzinsung ihres Kapitals verbietet, verbietet ihnen auch, ihr Kapital nachhaltig anzulegen und macht damit das politische Kurzfristdenken zum Maßstab der privaten wirtschaftlichen Entscheidungen aller Bürger. Noch offensichtlicher kann der Aufruf zur Ressourcenverschwendung nicht sein.

Hieran verdeutlicht sich das Dilemma kommunaler Klimaschutzanstrengungen besonders deutlich. Der Klimawandel und seine vermeintlichen anthropogenen Ursachen sind ein globales Problem, bei dem egal ist, wo die Klimagasemissionen entstehen, aber auch, wo sie vermieden werden. Unsere menschliche Vernunft legt uns jedoch nahe, die Versuche einer Emissionsvermeidung zu möglichst geringen Kosten zu realisieren. Dafür sind jedoch Maßnahmen nötig, die für Unternehmen und Bürger weltweit die gleichen Signale setzen. Verbote an einem Ort, aber keinerlei Regulierung anderswo, werden im Zweifel lediglich zur Verschiebung der Emissionen führen, den Menschen zusätzliche Kosten auferlegen und ihre individuelle Freiheit unnötig einschränken. Ein einheitlicher Preis für Treibhausgasemissionen mit derselben Klimawirkung würde diese Aufgabe dagegen lösen und das umweltpolitische Verursacherprinzip ähnlich einer echten Marktlösung durchsetzen. Dem Einwand, dies wäre Zukunftsmusik, die aufgrund mangelnder internationaler Kooperation zwar theoretisch sauber, aber unrealistisch sei und deswegen mit pragmatischen Maßnahmen vor Ort ersetzt werden müsse, ist nicht nur entgegenzuhalten, dass der Klimawandel sich nicht durch reine Symbolpolitik aufhalten lässt. Ronald Coase hat uns vor Jahrzehnten bereits die Antwort gegeben, als er schrieb, dass derjenige das Recht auf Umweltverschmutzung erhalten sollte, für den die Vermeidung die größte wirtschaftliche Last bedeutete (Ronald Coase, *The Problem of Social Costs*, *Journal of Law and Economics*, 1960: <http://www.sfu.ca/~allen/CoaseJLE1960.pdf>). Übertragen auf die Vermeidung des anthropogenen Klimawandels und seine hohen Kosten, nicht nur der Vermeidung, sondern auch der Koordination der dazu notwendigen Aktivitäten, bedeutet dies, dass es wohl die kostengünstigere Alternative wäre, sich viel stärker auf kostengünstige Anpassungsmaßnahmen an die Wirkungen des Klimawandels zu konzentrieren.

Diese haben zudem den Vorteil, dass sie unmittelbar helfen, egal ob der Klimawandel oder eine andere Ursache das Problem verursacht haben. Und sie lassen der Kommune echten Handlungsspielraum, nicht diese Art von Pseudogeschäftigkeit, die mit dem Referentenentwurf zum Klimaschutzgesetz losgetreten werden soll. Das eigentliche Ziel, „auf wirtschaftlich und sozial vertretbare Weise zum Klimaschutz beizutragen“ und „mögliche negative Folgen der Klimaänderung zu erkennen und einzudämmen“, wird auf eklatante Weise verfehlt. Stattdessen liegt ein Lehrstück an politischer Ignoranz und diktatorischem Staatsverständnis vor mir auf dem Schreibtisch.

**Steffen Hentrich** ist er Referent für Grundsatzfragen im Liberalen Institut. Neben den allgemeinen Fragen liberaler Grundsätze und Menschenrechte, werden auch die Probleme des Umweltschutzes und der Nachhaltigkeit aus liberaler Perspektive analysiert.